

Der Biber - Landschaftsgestalter mit Konfliktpotential

Der Biber ist das größte einheimische Nagetier. Mit seiner semiquatischen Lebensweise (sowohl an Land als auch im Wasser lebend), dem Fällen von Bäumen und dem Anlegen von Biberdämmen und die damit häufig verbundene Überflutung von angrenzenden Flächen ist der Biber ein aktiver Landschaftsgestalter. Die durch den Biber geschaffene Dynamik und Vielfalt an Strukturen, Licht-, Wasser- und Fließverhältnissen entspricht den Lebensraumanforderungen zahlreicher Pflanzen- und Tierarten. So erhöht sich mit der Zeit die Artenvielfalt an Bibergewässern deutlich. Diese Lebensweise bringt den Biber jedoch immer häufiger in Konflikt mit dem Menschen.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist der Biber laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 eine streng geschützte Art. Zudem zählt er zu den Anhang II-Arten der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Somit gehört der Biber zu den Tierarten, deren Vorkommen im Rahmen des europäischen Netzes von Schutzgebieten (Natura 2000) zu schützen sind.

Aufgrund der starken anthropogenen Nutzung der Landschaft sind die natürlichen Lebensräume des Bibers begrenzt. Dank seiner Anpassungsfähigkeit ist er in der Lage, auch die Kulturlandschaft zu nutzen / zu besiedeln. Damit bleiben gegensätzliche Nutzungsansprüche zwischen Mensch und Tier nicht aus. Die ans Gewässer gebundene Lebensweise führt überall dort zu Konflikten, wo eine intensive Nutzung bis an die Ufer der Gewässer erfolgt. Überflutete Acker- oder Wiesenflächen oder Schäden in Nutzgärten (z.B. Obstbaumfällung) sind häufig auftretende Konflikte.

Um das Konfliktpotential zwischen Mensch und Tier zu minimieren, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen möglich:

- Einzelbaumschutz (stabile Umzäunung mit Metallmaschendraht (mindestens 1,20 cm hoch), Einzelbaumschutz muss eingegraben oder ebenerdig umgeschlagen werden (mindestens 30 cm), um das Untergraben zu verhindern)
- stabile Umzäunung der zu schützenden Gehölzflächen
- Elektrozäune (Abwehr)

- Wenn ausreichend Flächen zur Verfügung stehen, bietet sich auch die Etablierung von Uferrandstreifen mit dichtem Strauch-Baum-Bewuchs (beidseitig 10 m - 20 m) an. Grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an bekannte Biberreviere, so empfiehlt es sich, bei der Anbauplanung Arten zu vermeiden, die bevorzugt auf dem Speisezettel des Bibers stehen (z.B. Mais, Zuckerrüben).

Aufgrund des Schutzstatus sind Handlungen, die den Biber stören oder töten nach § 44 BNatSchG verboten. Des Weiteren zählen auch die Beschädigung bzw. Zerstörung seiner Baue und Dämme zu den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG.

Wichtig: Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände stellt eine Ordnungswidrigkeit (§ 69 BNatSchG) dar. Bei streng geschützten Arten, wozu der Biber zählt, liegt im Falle vorsätzlicher Handlung gemäß § 71 Abs. 1 BNatSchG sogar eine Straftat vor.

Zur Konfliktminimierung zwischen Nutzungsanforderung und Artenschutz kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall von den Verboten des § 44 BNatSchG nach Antrag eine Ausnahme gewähren. Ist ein regulierender Eingriff in den Biberdamm notwendig, so wird geprüft, inwieweit diese Maßnahmen sowohl den Landnutzer als auch den Biber eine Nutzung des Gewässers und der gewässernahen angrenzenden Flächen ermöglicht, sodass ein Zusammenleben möglich ist.

Die Beseitigung eines Dammes ist meist keine Lösung. Die unkontrollierte Dammrücknahme oder -wegnahme fördert nur die Bau- und Fällaktivität, das Problem wird verschärft. Zur Regulierung des Abflusses und der vom Biber benötigte Wasserstand haben sich Drainagerohre bewährt. Diese werden in den Biberdamm integriert. Der Eingang zur Burg bzw. zum Erdbau muss unter Wasser liegen und der Biber benötigt eine Schwimmtiefe von min. 80 cm.

Die aufgeführten Hinweise und Herangehensweise tragen dazu bei, das Konfliktpotential zwischen Mensch und Biber zu minimieren und ein Zusammenleben zu ermöglichen.

Ansprechpartner:

Untere Naturschutzbehörde: 03496 60-1311
Kompetenzstelle für Biberschutz: 034904 4210